Gesetz vom 29. Juni 2023 mit dem das Gesetz über die fachlichen Anstellungserfordernisse für Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen und Erzieherinnen und Erzieher geändert wird

Der Landtag hat in Ausführung des Anstellungserfordernisse-Grundsatzgesetzes - AE-GG, BGBl. Nr. 406/1968, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 227/2022, beschlossen:

Das Gesetz über die fachlichen Anstellungserfordernisse für Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen und Erzieherinnen und Erzieher, LGBl. Nr. 1/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2022, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Z 1 wird am Ende der lit. d der Strichpunkt durch das Wort „oder“ *ersetzt und folgende lit. e angefügt:*

„e) Absolvierung des Hochschullehrgangs „Quereinstieg Elementarpädagogik“ im Ausmaß von 120 ECTS an einer Pädagogischen Hochschule;“

2. Dem § 4 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) § 1 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Vorblatt

Problem:

Das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 227/2022, mit dem unter anderem das Anstellungserfordernisse-Grundsatzgesetz geändert wurde, enthält eine Grundsatzbestimmung, die im Gesetz über die fachlichen Anstellungserfordernisse für Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen und Erzieherinnen und Erzieher näher auszuführen ist. Mit BGBl. I Nr. 227/2022 hat der Bund eine Erweiterung der bisherigen Ausbildungsabschlüsse für Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen um den Abschluss des „Hochschullehrganges Quereinstieg Elementarpädagogik“ an den PH vorgesehen.

Ziel:

Ausführung der mit BGBl. I Nr. Nr. 227/2022 erlassenen Grundsätze.

Inhalt:

Erweiterung der bisherigen Ausbildungsabschlüsse für Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen um den Abschluss des „Hochschullehrganges Quereinstieg Elementarpädagogik“ an den PH.

Lösung:

Erlassung des gegenständlichen Ausführungsgesetzes.

Alternativen:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch das gegenständliche Gesetz werden keine Kosten verursacht.

Auswirkung in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

Kompetenzgrundlagen:

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 14 Abs.3 lit. c B-VG.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf steht im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Mit BGBl. I Nr. 227/2022 hat der Bundes-Grundsatzgesetzgeber im Anstellungserfordernisse-Grundsatzgesetz den Hochschullehrgang „Quereinstieg Elementarpädagogik“ an den Pädagogischen Hochschulen als fachliches Anstellungserfordernis für Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen anerkannt.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll den Grundsatzbestimmungen entsprochen werden. Es werden die Möglichkeiten der Ausbildung erweitert, indem die bisherigen Ausbildungsabschlüsse für Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen um einen neuen Abschluss an der Pädagogischen Hochschule ergänzt werden.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1):

Mit BGBl. I Nr. 227/2022 wurde der Hochschullehrgang „Quereinstieg Elementarpädagogik“ an den Pädagogischen Hochschulen als fachliches Anstellungserfordernis für Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen anerkannt. In Ausführung dieser grundsatzgesetzlichen Vorgabe werden nun gleichermaßen auch im Gesetz über die fachlichen Anstellungserfordernisse für Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen und Erzieherinnen und Erzieher die Anstellungserfordernisse grundsatzkonform geregelt und mit der vorliegenden Ergänzung wortwörtlich aus dem Grundsatzgesetz übernommen.

Zu Z 2 (§ 4 Abs. 6):

§ 4 Abs. 6 regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.